

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes**
— Drucksachen 10/3923, 10/4211, 10/4451 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 44 Abs. 2 Satz 1 AFG)

In Nummer 6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Unterhaltsgeld beträgt 75 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Mit dieser Änderung wird wieder ein einheitliches Unterhaltsgeld festgesetzt. Ein niedrigeres Unterhaltsgeld für kinderlose Anspruchsberechtigte widerspricht dem Versicherungsprinzip. Das Unterhaltsgeld wieder auf 75 vom Hundert anzuheben ist notwendig, um den Eintritt in die Bildungsmaßnahme auch finanziell attraktiv zu machen.

